



Vereinssatzung EHC Straubing e.V.

Stand 11.12.2017

A. Allgemeines

- §1 Name, Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Verbandsmitgliedschaft

B. Vereinsmitgliedschaft

- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Arten der Mitgliedschaft
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft
- §8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- §10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- §11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- §12 Die Vereinsorgane
- §13 Aufwandsentschädigung
- §14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- §15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- §16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- §17 Der Vorstand
- §18 Ausschüsse / Beiräte

E. Sonstige Bestimmungen

- §19 Kassenprüfer
- §20 Vereinsvermögen
- §21 Haftung des Vereins
- §22 Vertrags- oder Lizenzspielerabteilung
- §23 Hauptamtliches Personal
- §24 Vereinsfarben

F. Schlussbestimmungen

- §25 Auflösung
- §26 Gültigkeit der Satzung
- §27 Geschäftsjahr



A. Allgemeines

§1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen EHC Straubing e.V. (EHC Steht für Eishockeyclub).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Straubing.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Straubing unter VR 316 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Eislaufsports, insbesondere im Bereich der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Eislauf- u. Eishockeysport
 - b) die weitere Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Eislauf- u. Eishockeysport,
 - c) die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes,
 - d) die Teilnahme am geordneten Spielbetrieb beim Bayerischen Eissport-Verband (BEV), Fachsparte Eishockey, und beim Deutschen Eishockeybund (DEB),
 - e) die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes für alle gemeldeten Mannschaften,
 - f) die Aus- u. Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern u. Trainern.
- 3) In Erfüllung des Vereinszwecks können sich innerhalb des Vereins auch Abteilungen bilden, die unselbständige Untergliederungen des Vereins darstellen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistungen nicht begründet.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Stadt Straubing, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.
- 7) Satzungsändernde Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Eine Änderung des Vereinszweckes oder sonstige die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffende Beschlüsse bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§4 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V. (BLSV)
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes nach Absatz 1 als verbindlich an.



B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb einer Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dessen gesetzlichem Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Vereinsmitgliedes verpflichtet sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden seines Kindes aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Form eines Mitgliedsausweises. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus :
 - passiven Mitgliedern
 - aktiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Mitgliedern auf Probe
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, für die die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund steht. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Der Vorstand kann Persönlichkeiten, welche sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, die Ernennung zum Ehrenmitglied (Ehrenvorstand) antragen. Ein Ehrenmitglied (Ehrenvorstand) wird per Beschluss durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ihnen steht jedoch ein Stimmrecht zu.
- 5) Mitglieder auf Probe können aktive Mitglieder sein. Die Probemitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand über den entsprechenden Aufnahmeantrag des Bewerbers positiv entschieden hat. Diese endet mit Ablauf der Zeit, die vereinbart wurde, spätestens mit Ablauf des 30.04. des Folgejahres. Hat die Probemitgliedschaft nach der Probezeit geendet, ist ein neuer Antrag des Bewerbers und eine neue Entscheidung des Vorstandes über die Weiterführung der Mitgliedschaft erforderlich.
Während der Probezeit hat das Probemitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein entsprechendes aktives Mitglied ohne Probezeit.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - durch Tod
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

- 2) Der Austritt aktiver Mitglieder kann nur unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. des jeweiligen Jahres in Schriftform erklärt werden. Passive Mitglieder können den Austritt nur unter der Wahrung von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklären. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Austrittserklärung bei einem Verein maßgebend. Der Eingang ist schriftlich zu bestätigen.
Der Verein kann im Einzelfall die Kündigungsfristen durch Beschluss abkürzen. Dem Mitglied ist eine Austrittsbescheinigung zu erteilen, wenn das ausscheidende Mitglied den finanziellen und materiellrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 3) Der Schriftverkehr bei Austritt aus dem Verein (Kündigung), sowie Austrittsbestätigung erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief) per Post gegenüber dem Verein.
- 4) Meldet sich ein aktiver Sportler ab, um bei einem anderen Verein aktiv tätig zu werden, gleich, ob er Mitglied des Vereins bleibt oder nicht, dann gilt der Abschnitt 2) in gleicher Weise, nur tritt an die Stelle der Austrittsbestätigung die Freigabe durch den Vorstand.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein umgehend herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - seine mitgliedschaftlichen Pflichten verletzt hat, insbesondere wenn es den Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwider gehandelt hat.
 - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Art und Weise gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt.Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn:
 - das Mitglied gröblich gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports und seiner Verbände verstößt,
 - Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt,
 - Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht,
 - sich in der Öffentlichkeit negativ, beleidigend oder kritisch über den Verein äußert.Das Ausschlussverfahren gegenüber einem Mitglied gilt auch bei Verfehlungen dessen gesetzlichen Vertreters.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§ 17 Abs. 1) auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Der Beschluss ist endgültig. Das betroffene Mitglied hat keine Möglichkeit der Beschwerde gegen den Beschluss. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.



C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Jedes Mitglied, außer den Ehrenmitgliedern, hat einen Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages zu leisten. Aktive Mitglieder leisten zusätzlich einen Aktivenbeitrag. Zudem können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, des Aktivenbeitrags, der Umlagen und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Fälligkeit der entsprechenden Beträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.
- 3) Der jeweilige Betrag wird vom Mitglied gem. Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Säumniszuschläge oder ausstehende Beiträge können auch rückwirkend geltend gemacht werden. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift bzw. der Bankverbindung unverzüglich, spätestens bis zur nächsten Fälligkeit der Beiträge, mitzuteilen.
- 5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.
- 2) Kinder und Jugendliche ab 7 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann jedoch nur durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt werden.

§11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Ordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter, Trainer und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis 500,- Euro
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Der Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb kann im Bedarfsfall sofort erfolgen. Eine mündliche Mitteilung an das betroffene Mitglied genügt. Die Erziehungsberechtigten werden sobald als möglich darüber informiert.
- 5) Ansonsten wird das betroffene Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigte aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Antrag auf Vereinsstrafe Stellung zu nehmen.
- 6) Der Vorstand setzt die Vereinsstrafe durch Beschluss fest. Die Vorschriften des § 8, Absatz 4 - 7, gelten entsprechend.

D. Die Organe des Vereins

§12 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - der Sportbeirat
 - der Wirtschaftsbeirat
 - der Sozialbeirat
 - die Mitgliederversammlung

§13 Vergütung für Vereinstätigkeit, hauptamtliche Tätigkeiten

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann durch Beschluss des Vorstandes ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltung, sowie Trainer und Betreuer für den sportlichen Bereich angestellt werden.
Dies dürfen jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorstand durch Bekanntgabe entweder
 - als Infobrief an die Mitglieder,
 - Veröffentlichung auf der Homepage,
 - im Straubinger Tagblatt,unter der Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (einschließlich der nicht stimmberechtigten minderjährigen Mitglieder) Teilnahmerecht.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem Mitglied des Beirats, geleitet. Ist keine dieser Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter durch einfache Mehrheit. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Unabhängig davon kann vom Versammlungsleiter ein Moderator der Versammlung berufen werden.
- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst und erfolgen offen per Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.



- 6) Bei Wahlen gilt folgendes:
Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Erforderlich für die Durchführung einer geheimen Wahl ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Wählbar ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei zwei zur Wahl stehenden Kandidaten entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Sollten drei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen, ist die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Stimmenthaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimmen.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden

§16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit, unter Wahrung der Frist gem. § 14 Abs. 1, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder 1/3 der Mitglieder es schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund verlangen.

§17 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
- dem Präsidenten
 - dem 1. stellvertretenden Präsidenten
 - dem 2. stellvertretenden Präsidenten / Schatzmeister
- 2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Gewählt werden kann nur eine Person, die auch Mitglied im Verein ist. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Ersatz bestimmen.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- 4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - Festlegung der Fälligkeit der Beiträge und Gebühren
 - laufende Buchführung
 - Erstellung eines Jahresberichtes
 - Abschluss und Kündigungen von Anstellungsverträgen
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung
- 5) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Vorstandssitzung ein, bei der die Angelegenheiten des Vereins besprochen und erörtert werden. Bei dieser Sitzung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dass von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§18 Sportlicher Leiter / Nachwuchsleiter / Beirat

- 1) Der Vorstand gem. § 17 dieser Satzung kann zur unterstützenden Tätigkeit eine/n sportlichen Leiter/in benennen. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann durch Beschluss des Vorstandes einen hauptamtlicher sportlichen Leiter/in angestellt werden. Dies dürfen jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Zusätzlich kann der Vorstand zwei Stellvertreter benennen.
- 2) Der Vorstand gem. § 17 dieser Satzung kann zur unterstützenden und beratenden Tätigkeit einen Ausschuss bzw. Beirat benennen. Es können je ein Sport-, Wirtschafts- bzw. Sozialausschuss gegründet werden. Die Einberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vorstand mit einfacher Mehrheit. Einem Ausschuss / Beirat können bis zu 5 Personen angehören. Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die sich durch ihre berufliche, politische oder sonstige Tätigkeit in der Öffentlichkeit Ansehen erworben haben. Die zeitliche Dauer der Mitgliedschaft bestimmt der Vorstand für jedes von ihm berufene Beiratsmitglied separat auf maximal 2 Jahre. Die Zugehörigkeit zu einem Ausschuss/Beirat kann beliebig verlängert werden. Eine Person kann immer nur einem Ausschuss/Beirat angehören.
- 3) Die Mitglieder des Beirats sind keine Mitglieder des Vorstands und können keine Beschlüsse bezüglich des Vereins fassen. Dem Beirat obliegt u.a. die Beratung des Vorstands in allen wichtigen und allgemeinen vereinspolitischen Angelegenheiten.
- 4) Die Mitglieder des Beirats haben das Recht auf Teilnahme an allen Sitzungen des Vorstands und sind hierzu entsprechend zu laden.



E. Sonstige Bestimmungen

§19 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres die gesamte Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§20 Vereinsvermögen

- 1) Die notwendigen Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:
 - a) Vereinsbeiträge
 - b) freiwillige Zuwendungen
 - c) Benutzungsgebühren für Sportplätze und Geräte
 - d) Benutzungsgebühren, Miete, Pacht für vereinseigene Liegenschaften und Eigentum
 - e) Überschüsse aus Veranstaltungseinnahmen und FanartikelverkaufSämtliche Einnahmen dienen der Durchführung des Zweckes nach §2
- 2) Der Vorstand beschließt, unter Wahrung der Rechte der Mitgliederversammlung, bis zu welchen Beträgen die Vorstandsmitglieder über das Vermögen des Vereins verfügen können. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Außenverhältnis bleibt hiervon unberührt.
- 3) Der Verein erstrebt keine Gewinne. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht satzungsgemäßen Zwecken dienen.

§21 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§22 Vertrags- oder Lizenzspielerabteilung

Die Bildung einer Vertrags- oder Lizenzspielerabteilung ist im Rahmen hierfür geltender Bestimmungen übergeordneter Fachverbände zulässig, wobei sämtliche gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind. Die Bildung einer Vertrags- und Lizenzspielerabteilung ist nur möglich in Verbindung einer Verträglichkeit der Gemeinnützigkeit.

§23 Hauptamtliches Personal

Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann durch Beschluss des Vorstandes ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltung und den sportlichen Bereich angestellt werden. Dies dürfen jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.



§24 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau-rot-weiß.

F. Schlussbestimmungen

§25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche dann stets beschlussfähig ist.
- 2) In dieser Mitgliederversammlung sind auch die Liquidatoren des Vereins zu bestellen. Diese haben die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln, das vorhandene Inventar in Geld umzusetzen und nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen im Sinne dieser Satzung an die Stadt Straubing auszukehren.
- 3) Vorstehende Vorgaben gelten nicht bei einer Umwandlung des Vereins oder Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen Verein. Ein solcher Beschluss bedarf drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§26 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.12.2017 beschlossen.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres.